

### Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

#### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

#### Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

### A. Der Beschwerdeführer

#### A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

Elmer

2. Vorname(n)

Rudolf Mathias

3. Geburtsdatum

0 1 1 1 1 9 5 5 z. B. 31/12/1960  
T T M M J J J J

4. Geburtsort

Zürich

5. Staatsangehörigkeit

Schweiz

6. Anschrift

Nauengasse 11  
8427 Rorbas  
Schweiz

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+41787252996

8. E-mail (falls vorhanden)

rudolfelmer@gmail.com

9. Geschlecht  männlich  weiblich

#### A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T T M M J J J J z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

14. Eingetragene Anschrift

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

16. E-mail

**B. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien                                       |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein                                 |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen                                       |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg                                     |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland                                      |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco  |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau                               |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz      | <input type="checkbox"/> MLT - Malta   |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro                                    |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande                                   |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland             | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen                                      |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Polen   |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal                                      |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien                                      |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation                          |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino                                    |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien                                       |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik                          |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien                                     |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden                                      |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei  |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine                                       |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |  |

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)**

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

**C.1. Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter**

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-mail

**C.2. Rechtsanwalt**

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-mail

**C.3. Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

  
T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

  
T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

**D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)**

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind sowohl Abschnitt D.2 als auch Abschnitt D.3 auszufüllen.

**D.1. Vertreter der Organisation**

37. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

38. Familienname

39. Vorname(n)

40. Staatsangehörigkeit

41. Anschrift

42. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

43. Fax

44. E-mail

**D.2. Rechtsanwalt**

45. Familienname

46. Vorname(n)

47. Staatsangehörigkeit

48. Anschrift

49. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

50. Fax

51. E-mail

**D.3. Vollmacht**

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

52. Unterschrift des Vertreters der Organisation

53. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

54. Unterschrift des Rechtsanwalts

55. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

## Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

## E. Darlegung des Sachverhalts

56.

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er arbeitete von 1987 bis 2003 in verschiedenen Positionen für Gesellschaften der Julius Bär Holding AG (heute: Julius Bär Gruppe AG), zunächst bei der Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich und ab 1994 bei der in Grand Cayman domizilierten Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., wobei er bei Letzterer ab 1999 die Position als Chief Operating Officer inne hatte.

Der Beschwerdeführer lud 2008/09 diverse Dokumente der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd., die auf mutmasslich unzulässige Steuerpraktiken hinweisen, auf die Website von WikiLeaks und übergab Julian Assange bzw. WikiLeaks am 17. Januar 2011 anlässlich einer Medienkonferenz in London zwei Datenträger. Durch diese Aktionen wurde der Beschwerdeführer in und ausserhalb der Schweiz als Whistleblower bekannt. Die Ereignisse, die zur vorliegenden Beschwerde führten, sind in diesem Kontext zu sehen.

Im Jahr 2005 wurde gegen den Beschwerdeführer erstmals ein Strafverfahren eröffnet, weil er verschiedenen Schweizer Steuerbehörden und einem Schweizer Medienhaus Bankdaten preisgegeben und damit das Schweizer Bankgeheimnis verletzt haben soll. In der damals geltenden Fassung des Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) hiess es: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als [...] Angestellter[...] anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, [...] wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.» Der Beschwerdeführer war im Rahmen dieses ersten Strafverfahrens während eines Monats in Untersuchungshaft. Am 19. Januar 2011 wurde er erstinstanzlich vom Bezirksgericht Zürich wegen Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses und weiterer Delikte verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft.

Gleichen Tags wurde der Beschwerdeführer erneut verhaftet und eine zweite Strafuntersuchung wegen Bankgeheimnisverletzung durch Preisgabe von Bankdaten an WikiLeaks eröffnet, wobei der Beschwerdeführer in der Folge über sechs Monate in Untersuchungshaft verbrachte. Mit Urteil vom 12. Januar 2015 wurde der Beschwerdeführer vom Bezirksgericht Zürich unter anderem wegen Bankgeheimnisverletzung erstinstanzlich verurteilt und mit einer Geldstrafe auf Bewährung bestraft. Zu erwähnen ist, dass sich am 1. Januar 2009 mit Bezug auf Art. 47 Abs. 1 BankG der Strafraum auf «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» erhöht hatte.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die zuständigen Staatsanwaltschaften legten gegen beide Urteile des Bezirksgerichts Zürich Berufung ein, wobei die Berufungsinstanz, das Obergericht des Kantons Zürich, die Berufungsverhandlungen auf den 23./24. Juni 2016 ansetzte und die zwei Verfahren vereinigte. Am 23. August 2016 fand die öffentliche Urteilsverkündung statt. Vorsitzender Oberrichter war dabei Peter Marti. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der zwei sehr aufwändig geführten Verfahren letztlich einzig wegen versuchter Nötigung, Drohung und Urkundenfälschung verurteilt, welche Vorwürfe nur marginal Thema der Strafuntersuchungen gewesen waren. Vom Hauptvorwurf der mehrfachen Verletzung des Bankgeheimnisses wurde der Beschwerdeführer mit der Begründung freigesprochen, dass er in der fraglichen Zeit nicht Angestellter einer Schweizer Bank, d.h. der Bank Julius Bär & Co. AG, gewesen sei, sondern Angestellter der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (Grand Cayman). Damit finde das BankG mit Bezug auf die angeklagten Sachverhalte bzw. auf den Beschwerdeführer keine Anwendung. Das Obergericht auferlegte dem Beschwerdeführer jedoch trotz Freispruch im Hauptpunkt Verfahrenskosten in der Höhe von rund CHF 320'000.00 [Beilage – nachfolgend jeweils: B – 1, Seitenzahl – nachfolgend jeweils: S. – 1 und insb. 229 ff.].

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich haben gegen dieses Urteil beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht. Die beiden Verfahren sind noch hängig.

Anlässlich der mündlichen Urteilsöffnung und -begründung bzw. nach deren Abschluss kündigte der vorsitzende Oberrichter, Peter Marti, an, dass er nun noch «ein paar persönliche Bemerkungen» anzufügen habe und wandte sich vor Publikum und versammelter Presse mit folgenden Worten an den Beschwerdeführer bzw. im Hauptanklagepunkt Freigesprochenen: «Sie sind kein Whistleblower, sondern ein ganz gewöhnlicher Krimineller, nur auf seinen eigenen Vorteil bedachter Krimineller. Ein richtiger Whistleblower steht zu dem, was er gemacht hat, und beruft sich auf

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

57. Rechtfertigungsgründe.» Peter Marti wiederholte das Gesagte langsam, damit es sämtliche im Gerichtssaal anwesenden Journalisten mitschreiben konnten. Das Medienecho war entsprechend gross [B 2, S. 235 ff.]. Die Bemerkungen des vorsitzenden Oberrichters wurden wörtlich in mehreren Zeitungen wiedergegeben. Die Schlagzeile, dass der Beschwerdeführer als «gewöhnlicher Krimineller» bezeichnet worden war, wurde gar international zur Kenntnis genommen und überschattete dessen Freispruch vom Hauptanklagepunkt der mehrfachen Bankgeheimnisverletzung.

Peter Marti ist inzwischen in den Ruhestand getreten. Mit Schreiben vom 8. November 2016 [B 3, S. 246 ff.] erstattete der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Strafanzeige gegen Peter Marti wegen Verleumdung im Sinne von Art. 174 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), eventualiter wegen Ehrverletzung im Sinne von Art. 173 StGB. Der Beschwerdeführer erklärte dabei ausdrücklich, dass er sich als Privatkläger konstituiere, was nach Art. 118 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) bedeutet, dass er sich als geschädigte Person am Strafverfahren beteiligen wollte.

Nun bietet Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO den Kantonen die Möglichkeit, die Strafverfolgung sämtlicher Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Straftaten von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen. Diese Kompetenz hat der Kanton Zürich in Bezug auf Oberrichter ausgeschöpft: Gemäss § 38 Abs. 1 des Zürcherischen Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG) kann gegen ein Mitglied des Regierungsrates oder eines obersten kantonalen Gerichts wegen einer in Ausübung des Amtes begangenen Handlung eine Strafuntersuchung nur eröffnet werden, wenn der Zürcher Kantonsrat hierzu eine Ermächtigung erteilt hat. Entsprechend wurde die Strafanzeige des Beschwerdeführers an die für Strafverfahren gegen Oberrichter zuständige Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und von dieser über die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich als Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich überwiesen. Die Geschäftsleitung holte einen Bericht mit Antrag der Justizkommission des Kantonsrates ein und wies das Ermächtigungsgesuch mit Beschluss vom 19. Januar 2017 ab [B 4, S. 250 ff.].

Zur Frage, nach welchen materiellen Kriterien die Ermächtigung zu erteilen oder zu verweigern ist, äussert sich § 38 KRG nicht. Nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts dürfen gegenüber obersten kantonalen Behörden nicht nur strafrechtliche Gesichtspunkte allein, sondern auch (staats-) politische Überlegungen berücksichtigt werden (BGE 137 IV 269 E. 2.2 und 2.4; BGE 135 IV 113 E. 1).

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich ging von einer ehrverletzenden Äusserung von alt Oberrichter Peter Marti aus. Sie prüfte im vorliegenden Fall nicht nur das Vorliegen eines Anfangsverdachts, also ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Sondern sie äusserte sich in ihrer Begründung eingehend zu allgemeinen und besonderen Rechtfertigungsgründen: Konkret begründete die Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich ihre Nichterteilung einer Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Peter Marti im Wesentlichen damit, dass erstens dieser die ehrenrührigen Äusserungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Begründung der Strafzumessung und damit in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe getätigt habe (Art. 14 StGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 lit. b und Art. 84 Abs. 1 StPO), also ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund vorliege, und, zweitens, selbst wenn dem nicht so wäre, Peter Marti der Wahrheitsbeweis für seine ehrenrührigen Äusserungen gelingen und er entsprechend straffrei ausgehen würde (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Die Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich fügte an, dass einem obersten kantonalen Strafrichter aus Opportunitätsgründen eine gewisse Freiheit in der Wortwahl zustehen müsse, um der Presse und damit der Öffentlichkeit den Standpunkt des Gerichts zu verdeutlichen.

Die Ermächtigung ist eine Prozessvoraussetzung für das Strafverfahren. Sie wird nach dem vorstehend Gesagten in einem vom Strafverfahren getrennten bzw. dem Strafverfahren notwendig vorausgehenden Verwaltungsverfahren erteilt. Weil das Ermächtigungsverfahren als solches ein Verwaltungsverfahren darstellt (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1), ist das (Bundes-) Rechtsmittel gegen einen Ermächtigungsentscheid nicht etwa die Beschwerde in Strafsachen, sondern die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Allerdings nimmt Art. 83 lit. e des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) politische Entscheide über die Ermächtigung zur Strafverfolgung vom Anwendungsbereich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten aus. Das bedeutet, dass in Bezug auf Mitglieder der obersten kantonalen Vollziehungs- und Gerichtsbehörden – also insbesondere auch bei Oberrichtern – nur noch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht (BGE 137 IV 269 E. 1.3.2). Bei dieser ist nicht nur die Legitimation in der Sache, sondern vor allem auch die Kognition des Schweizerischen Bundesgerichts stark eingeschränkt. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG einzig die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

**Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)**

58.

Mit Eingabe vom 28. Februar 2017 erhob der Beschwerdeführer also gegen den Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich beim Schweizerischen Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde [B 5, S. 257 ff.]. Er machte insbesondere eine Verletzung der durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Unschuldsvermutung sowie die Unzuständigkeit der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich geltend.

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wurde vom Schweizerischen Bundesgericht mit Urteil vom 12. Mai 2017 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde [B 6, S. 296 ff.].

Im Einklang mit seiner Rechtsprechung verneinte das Schweizerische Bundesgericht die Legitimation des Beschwerdeführers, den Ermächtigungsentscheid in der Sache anzufechten. Diese wurde bis anhin soweit ersichtlich nur ein einziges Mal bejaht betreffend den Vorwurf der fahrlässigen Tötung gegenüber einem Zürcher Oberrichter, nachdem ein aus der Haft entlassener Straftäter einen Taxichauffeur erstochen hatte (BGE 135 I 113). Geht es um weniger schwere Straftaten als ein Tötungsdelikt, also etwa um Amtsmissbrauch oder wie vorliegend um eine Ehrverletzung, so hat der Anzeigerstatter nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lediglich Anspruch auf rechtliches Gehör in dem Sinne, dass die Ermächtigungsbehörde seine Anzeige entgegen und zur Kenntnis nimmt, ihren Entscheid wenigstens kurz begründet und ihm diesen mitteilt (BGer 1D\_2/2015, Urteil vom 4. November 2015, E. 2.3.8). Entsprechend prüfte das Schweizerische Bundesgericht die Rügen des Beschwerdeführers, dass der Ermächtigungsentscheid gegen BV und Europäische Menschenrechtskonvention verstosse, gar nicht.

Was die Regelung des Ermächtigungsverfahrens im Schweizerischen Rechtssystem anbelangt, ist wichtig zu wissen, dass der Kanton Zürich die ihm vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Kompetenz in Bezug auf Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB – wobei unter diesen Begriff namentlich Polizisten, Staatsanwälte oder Bezirksrichter fallen – nur teilweise ausgeschöpft hat: Über die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen im Amt begangener Straftaten entscheidet hier nach § 148 des Zürcherischen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) das Obergericht des Kantons Zürich, also eine mit entsprechender Unabhängigkeit ausgestattete richterliche Behörde. Sie prüft das Vorliegen eines Anfangsverdachts nach rein (straf-) rechtlichen Gesichtspunkten. Geht es mit anderen Worten um Beamte, die nicht Mitglieder der obersten kantonalen Vollziehungs- und Gerichtsbehörden sind, dürfen politische Gesichtspunkte für den Ermächtigungsentscheid keine Rolle spielen (BGE 137 IV 269 E. 1.3.2). Folglich ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als Rechtsmittel dagegen nicht ausgeschlossen und der Ermächtigungsentscheid daher der gerichtlichen Überprüfung in jeder Hinsicht zugänglich.

In der Praxis hat dies zur Konsequenz, dass wenn ein Schweizer Bürger in einigermaßen vertretbarer Weise behauptet, von einem Polizeibeamten erniedrigend behandelt worden zu sein, die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung regelmässig erteilt wird (vgl. statt vieler BGE 131 I 455). Geht es demgegenüber nicht um physische Gewalt, sondern um beleidigende Worte eines Oberrichters, soll dem betroffenen Bürger kein Anspruch auf eine wirksame und vertiefte Strafuntersuchung zustehen oder er kann diesen zumindest faktisch nie durchsetzen.

Die Bedeutung der vorliegenden Beschwerde geht über den Einzelfall hinaus, da sie doch die ganz grundsätzliche Frage aufwirft, ob sich ein im Hauptanklagepunkt Freigesprochener beleidigende Sprüche von der Richterbank herab gefallen lassen muss, zumal ihm die Schweizerische Eidgenossenschaft hiergegen de facto den Zugang zum Recht verwehrt. Dem Beschwerdeführer wird durch die Aufrechterhaltung einer politischen Immunität sein Recht vorenthalten, als unschuldig zu gelten.

**F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde**

59. Geltend gemachter Artikel

Art. 6 Ziff. 1 EMRK  
 Recht auf ein faires Verfahren  
 (Recht auf Zugang zum Gericht)

Erläuterung

Bevor näher auf die Verwehrung des Zugangs zum Gericht eingegangen wird, wird dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen kann. Die Anwendbarkeit von Art. 6 Ziff. 1 EMRK setzt eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen voraus, deren Rechtsgrundlage sich aus dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates ergibt. Dabei kann sich ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne der EMRK auch aus den Bestimmungen der Staatshaftung ergeben, sofern der Bestand und die Höhe der Zivilforderung davon abhängen.

Der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, wird durch Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 geschützt. Wer von einer Amtsperson in seiner Ehre widerrechtlich verletzt worden ist, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung (§ 11 des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich vom 14. September 1969).

Nach dem Gesagten handelt es sich bei der Frage der widerrechtlichen Verletzung des guten Rufes des Beschwerdeführers um eine Rechtsstreitigkeit über einen «zivilrechtlichen Anspruch», wo die Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK Anwendung finden. Wenngleich die adhäsionsweise Geltendmachung von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im schweizerischen Strafprozess ausgeschlossen ist (BGE 131 I 455, E. 1.2.4; BGE 128 IV 188, E. 2.2), sind die Feststellungen des Strafverfahrens für die Beurteilung der Ehrverletzung in einem allfälligen Haftungsverfahren entscheidend. Daher kann sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewährleistet das Recht, die mit einer Streitigkeit verbundenen Rechtsfragen und den zugrunde liegenden Sachverhalt vollumfänglich von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen. Im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit über einen zivilrechtlichen Anspruch muss eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Rechts- und Tatsachenfragen möglich sein.

Das Recht auf Zugang zum Gericht gilt nicht absolut und kann eingeschränkt werden. Dabei kommt den Mitgliedsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum zu. Eine Einschränkung der Rechtsweggarantie lässt sich aber nicht mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbaren, wenn damit keine legitimen Zwecke verfolgt werden oder wenn kein vernünftiges Verhältnis zwischen der einschränkenden Massnahme und den dadurch beabsichtigten Zielen besteht.

Durch die vorne erörterte Ausgestaltung des Ermächtigungsverfahrens durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und den Kanton Zürich wird der Zugang des Beschwerdeführers zum Gericht eingeschränkt.

Es mag wohl sein, dass der Schutz eines Oberrichters vor ungerechtfertigter Strafverfolgung grundsätzlich ein legitimer Grund für eine Einschränkung des Zugangs zum Gericht ist. Von ungerechtfertigter Strafverfolgung kann bei beleidigenden Worten eines obersten kantonalen Strafrichters anlässlich der öffentlichen mündlichen Urteilsbegründung allerdings keine Rede sein.

Vor allem aber ist die Einschränkung im vorliegenden Fall unverhältnismässig. Wie beim Sachverhalt dargelegt, liegt der Entscheid, ob ein Strafverfahren gegen einen Oberrichter eröffnet wird, nicht bei einer richterlichen Behörde, sondern beim Kantonsrat als Legislativbehörde, die gleichsam mit der Wahl der Oberrichter betraut ist. Dies erschiene höchstens dann verhältnismässig, wenn dessen Entscheid vorwiegend von (staats-) politischen Überlegungen abhängig gemacht würde.

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer der Zugang zum Gericht jedoch aufgrund einer vorweggenommenen rechtlichen Würdigung verwehrt, die nicht dem Kantonsrat, sondern im Rahmen der zu eröffnenden Strafuntersuchung der zuständigen Staatsanwaltschaft und letztlich dem Gericht oblag. Der Kantonsrat beschränkte sich bei seinem Vorentscheid nicht darauf zu prüfen, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein strafrechtliches Verhalten vorliegt. Sondern er begründete die Nichterteilung der Ermächtigung mit dem angeblichen Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Vom Bundesgericht konnte dies infolge von dessen eingeschränkter Kognition in Rechts- und Sachverhaltsfragen nicht überprüft werden. Auf die Rügen der Verletzung



**Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)**

60. Geltend gemachter Artikel

Erläuterung der Unschuldsvermutung sowie der Unzuständigkeit der Geschäftsleitung ist es entsprechend nicht eingetreten. Das Bundesgericht erfüllt die Anforderungen an ein unabhängiges Gericht mit umfassender Prüfbefugnis vorliegend nicht. Die Verweigerung der Einleitung eines Strafverfahrens auf der Grundlage einer vorweggenommen rechtlichen Würdigung des zur Anzeige gebrachten Sachverhalts durch den Kantonsrat als nicht richterliche Behörde, ohne dass die Möglichkeit der Überprüfung durch ein Gericht mit umfassender Kognition besteht, erweist sich nicht als verhältnismässige Einschränkung. Sie verletzt daher den Kerngehalt des Rechts auf Zugang zum Gericht.

Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK  
Recht auf wirksame Beschwerde (im Zusammenhang mit der Verletzung der Unschuldsvermutung)

Infolge Nichteröffnung eines Strafverfahrens war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, sich gegen die Verletzung seiner Unschuldsvermutung in wirksamer Weise zu beschweren.

Die Unschuldsvermutung schützt den guten Ruf und die Ehre einer beschuldigten Person. Damit geht der bezweckte Schutz und dessen Wirkung deutlich über die blosser Vermutung hinaus, dass eine Person bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Nach der Rechtsprechung des EGMR schützt die Unschuldsvermutung unter anderem auch Personen, die wie der Beschwerdeführer in einem Strafverfahren in einem Anklagepunkt freigesprochen wurden, vor einer de facto Zuschreibung der Schuld durch die Strafbehörden (vgl. *Allen v. Vereinigte Königreich*, Nr. 25424/09, § 94). Dabei vermag nur eine rechtskräftige Verurteilung die Geltung der Unschuldsvermutung aufzuheben (*Konstas v. Griechenland*, Nr. 53466/07, § 35). Die Unschuldsvermutung ist daher verletzt, wenn sich ein Behördenmitglied im Rahmen einer öffentlichen Mitteilung von der Schuld einer Person überzeugt zeigt, obwohl die betreffende Person in dieser Angelegenheit nicht für schuldig befunden wurde (*Yassar Hussain v. Vereinigte Königreich*, Nr. 8866/04, § 19).

Ein Mitgliedsstaat ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte und den guten Ruf seiner Bürger vor widerrechtlichen Angriffen in wirksamer Weise zu schützen. Sofern die psychische Integrität in schwerwiegender Weise betroffen ist, muss eine effektive Strafverfolgung gewährleistet sein (*Taliadorou und Stylianou v. Zypern*, Nr. 39627/05 und 39631/05, § 55; *M.C. v. Bulgarien*, Nr. 39272/98, § 152). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Unschuldsvermutung wie vorliegend verletzt wurde.

Bei der Verletzung der Unschuldsvermutung stellt nur die Durchführung eines Strafverfahrens eine wirksame Beschwerdemöglichkeit dar. Der Beschwerdeführer hätte zwar theoretisch mittels einer Aufsichtsbeschwerde den Kantonsrat, welcher die Aufsicht über die obersten kantonalen Gerichte ausübt (vgl. Art. 57 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 und §§ 34a ff. KRG), über das Missverhalten von alt Oberrichter Peter Marti informieren können. Allerdings ist die Aufsichtsbeschwerde kein formelles Rechtsmittel, sondern ein formloser Rechtsbehelf. Die Verletzung der Vermutung seiner Unschuld hätte der Beschwerdeführer damit also nicht feststellen lassen können.

Mit der Verweigerung der Einleitung des Strafverfahrens ohne wirksame Untersuchung der vorgebrachten Rüge der Unschuldsvermutung und der insofern verweigerten materiellen Prüfung durch das Bundesgericht ist das Recht des Beschwerdeführers auf eine wirksame Beschwerde verletzt.

Art. 8 Ziff. 1 EMRK  
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Die Achtung des Privatlebens schützt die Persönlichkeit des Einzelnen vor einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung in seinem sozialen Ansehen. Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist verletzt in Fällen, in denen keine Verurteilung erfolgte, die betreffende Person aber von den Strafbehörden dennoch so behandelt wurde, als wäre sie anklagegemäss für schuldig befunden worden. Wie aufgezeigt, wurde der Beschwerdeführer vom Hauptvorwurf der mehrfachen Bankgeheimnisverletzung freigesprochen und hernach medial verurteilt. Durch die medienwirksame Äusserung von Peter Marti wurde der Beschwerdeführer in der Achtung seines Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK verletzt.

**G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention**

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

61. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
<p>Art. 6 Ziff. 1 EMRK Recht auf ein faires Verfahren (Recht auf Zugang zum Gericht)</p>	<p>Strafanzeige z.H. der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. November 2016 [B 3, S. 246 ff.] Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich vom 19. Januar 2017 [B 4, S. 250 ff.] Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht vom 28. Februar 2017 [B 5, S. 257 ff.] Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Mai 2017 [B 6, S. 296 ff.], dem Beschwerdeführer zugegangen am 24. Mai.2017 [B 7, S. 304].</p> <p>Sechs-Monats-Frist mit Beschwerde vom 20. November 2017 eingehalten.</p>
<p>Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 3 sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde (im Zusammenhang mit der Verletzung der Unschuldsvermutung)</p>	<p>Strafanzeige z.H. der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. November 2016 [B 3, S. 246 ff.] Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich vom 19. Januar 2017 [B 4, S. 250 ff.] Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht vom 28. Februar 2017 [B 2, S. 257 ff.] Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Mai 2017 [B 6, S. 296 ff.], dem Beschwerdeführer zugegangen am 24. Mai 2017 [B 7, S. 304].</p> <p>Sechs-Monats-Frist mit Beschwerde vom 20. November 2017 eingehalten.</p>
<p>Art. 8 Ziff. 1 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p>	<p>Strafanzeige z.H. der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. November 2016 [B 3, S. 246 ff.] Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich vom 19. Januar 2017 [B 4, S. 250 ff.] Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht vom 28. Februar 2017 [B 5, S. 257 ff.] Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Mai 2017 [B 6, S. 296 ff.], dem Beschwerdeführer zugegangen am 24. Mai.2017 [B 7, S. 304].</p> <p>Sechs-Monats-Frist mit Beschwerde vom 20. November 2017 eingehalten.</p>

62. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

- Ja  
 Nein

63. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Der Beschwerdeführer hat wie oben angeführt eine Strafanzeige eingereicht und erklärt, sich am Strafverfahren zu beteiligen. Daneben hätte er die Feststellung der Verletzung seiner Ehre und Genugtuungsansprüche in einem Staatshaftungsverfahren (§ 11 HG) geltend machen können.

Zwar besteht grundsätzlich kein Recht auf Einleitung eines Strafverfahrens. Eine Ausnahme besteht hingegen in Fällen, in denen eine Strafanzeige zur Wiederherstellung des guten Rufs einer Person eingereicht worden ist (EGMR vom 21.05.1997 (Zulässigkeitsentscheid), Müller v. Schweiz mit Hinweis). In Fällen, in denen wie vorliegend die Unschuldsvermutung bei einem Freispruch verletzt wurde, stellt die Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens den einzig wirksamen Rechtsbehelf dar.

Wenn im nationalen Recht mehrere parallele Rechtsbehelfe in unterschiedlichen Rechtsgebieten bestehen, muss ein Beschwerdeführer, der sich um Abhilfe wegen eines Konventionsverstosses im Wege eines dieser Rechtsbehelfe bemüht hat, nicht zwingend andere Rechtsbehelfe einlegen, die im Wesentlichen das gleiche Ziel haben (Jasinskis v. Lettland, Nr. 42744/08, § 50). Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit der Strafanzeige den kostengünstigsten Rechtsbehelf gewählt. Für die Beurteilung der Schwere der Ehrverletzung und der Höhe der Genugtuungsforderung ist sodann entscheidend, ob ein strafbares Verhalten von alt Oberrichter Peter Marti vorliegt. Die Feststellungen im Strafverfahren wirken sich somit auch auf die Beurteilung der Ehrverletzung in einem allfälligen Haftungsverfahren aus (dies ist entscheidend, siehe Perez v. Frankreich [GK], 47287/99, § 67).

#### H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

64. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

- Ja  
 Nein

65. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

66. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

- Ja  
 Nein

67. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

Beschwerde, Nr. 25154/08 (unzulässig)  
Beschwerde, Nr. 78041/16 (unzulässig)

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare Kopien sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

68. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet.

1.	Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2016	S.	1
2.	Div. Zeitungsartikel vom August 2016	S.	235
3.	Strafanzeige vom 8. November 2016	S.	246
4.	Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zürich vom 19. Januar 2017	S.	250
5.	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde vom 28. Februar 2017	S.	257
6.	Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 12. Mai 2017	S.	296
7.	Zustellnachweis betreffend das vorgenannte Urteil vom 24. Mai 2017	S.	304
8.	Auszug aus dem Schweizerischen BankG, Art. 47 BankG Stand 2006	S.	305
9.	Auszug aus dem Schweizerischen BankG, Art. 47 BankG Stand 2009	S.	307
10.	Auszug aus dem Schweizerischen StGB, Art. 173 und 174 StGB	S.	310
11.	Auszug aus der Schweizerischen StPO, Art. 118 ff. StPO	S.	313
12.	Auszug aus der Schweizerischen StPO, Art. 7 StPO	S.	316
13.	Auszug aus dem Zürcherischen Kantonsratsgesetz, § 38 KRG	S.	318
14.	Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Art. 14 StGB	S.	321
15.	Auszug aus der Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 81 ff. StPO	S.	323
16.	Auszug aus dem Schweizerischen Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 BGG	S.	327
17.	Auszug aus dem Schweizerischen Bundesgerichtsgesetz, Art. 113 ff.	S.	332
18.	Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Art. 110 StGB	S.	335
19.	Auszug aus dem Zürcherischen Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz, § 148 GOG	S.	338
20.	Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 28 ZGB	S.	340
21.	Auszug aus dem Zürcherischen Haftungsgesetz, § 11 HG	S.	345
22.	Auszug aus der Zürcherischen Kantonsverfassung, Art. 57 KV	S.	347
23.	Auszug aus dem Zürcherischen Kantonsratsgesetz, § 34a ff. KRG	S.	349
24.		S.	
25.		S.	

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

69. Anmerkungen

Nein.

**Erklärung und Unterschrift**

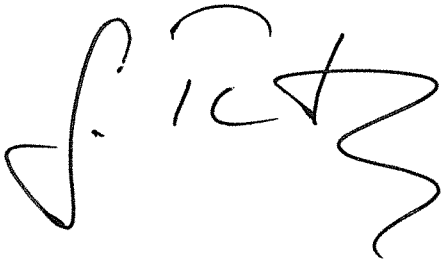
Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

70. Datum

2	0	1	1	2	0	1	7	z. B. 27/09/2015
T	T	M	M	J	J	J	J	

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

71. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen



**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

72. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

.....

.....

.....

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
 European Court of Human Rights  
 Council of Europe  
 67075 STRASBOURG CEDEX  
 FRANCE

